

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma F.I.T. Fais-Internet-Trading e.K., D-21266 Jesteburg

A. Geltung der Bedingungen

1. Die Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. § 310 Abs.1 BGB im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Individualvereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

B. Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.

C. Fahrzeugangaben

Angaben des Verkäufers über technische Daten und Ausstattungsmerkmale des Fahrzeuges stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Beschaffenheitsgarantie dar. Der Verkäufer übernimmt hierfür keine Haftung.

D. Preis und Zahlung

1. Der Preis des Fahrzeuges versteht sich in EUR sowie bei ausweisbarer Mehrwertsteuer inklusive dieser. Kosten für vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Wartung, Inspektion und Reparatur werden zusätzlich berechnet. Die Kosten für die Lieferung an einen anderen Ort im Bundesgebiet oder Auslieferungen ins Ausland müssen individuell vereinbart werden und fallen ebenfalls zusätzlich an.
2. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Fahrzeuges und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag frei verfügen kann.
3. Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht gegen Ansprüche des Verkäufers nur zu, wenn die Gegenansprüche des Käufers unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
4. Der Käufer kann gegen den Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

E. Lieferung und Lieferverzug

1. Die vom Verkäufer genannten Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Käufer kann zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Im Falle des Verzuges haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ist der Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzugsschadens auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 2 Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.
3. Wird dem Verkäufer während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, ist bei leichter Fahrlässigkeit der Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzugsschadens auf höchstens 5 % und der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Anspruch des Käufers auf Ersatz des Verzugsschadens auf höchstens 5 % und der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt.

5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Termine und Fristen um eine Woche. Danach stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.

F. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen. Nach Fristablauf ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu berechnen, ebenso gehen danach die mit dem Besitz des Fahrzeuges verbundenen Lasten und Gefahren auf den Käufer über. Nach diesem Zeitpunkt haftet der Verkäufer bei Beschädigungen des Fahrzeuges nur für Vorsatz und grobes Verschulden.

2. Im Falle der Nichtabnahme des Fahrzeuges, kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

G. Eigentumsvorbehalt

1. Das Fahrzeug bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen (einschließlich Zinsen und sonstigen Nebenkosten) Eigentum des Verkäufers.

2. Ist der Käufer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen (z.B. Wartungs-, Inspektions- und Reparaturkosten). Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Fahrzeug im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu.

4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer nach dem Setzen einer angemessenen Abhilfefrist von 8 Tagen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über das Fahrzeug weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Erfolgt gleichwohl eine Verfügung, so tritt hiermit der Käufer sämtliche sich aus der Verfügung ergebenden Ansprüche an den Verkäufer ab.

6. Der Käufer ist während des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Verletzt der Käufer diese Pflichten, hat er dem Verkäufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

H. Haftungs- und Gewährleistungsregelungen

1. Eine Haftung des Verkäufers und seiner Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gleich aus welchem Rechtsgrund für einen Schaden, der leicht fahrlässig verursacht wurde, besteht nur bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Der Begriff der Kardinalpflicht wird dabei verstanden als eine Pflicht, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung auf Schadensersatz für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt

ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Ist der Käufer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, Freiberufler), ist die Haftung für Sachmängel des Fahrzeuges ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Die Haftung auf Schadensersatz für grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Verkäufers und seiner Erfüllungsgehilfen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. Ist der Käufer eine natürliche Person, die den Kaufvertrag für einen privaten Zweck abschließt, bestehen für den Käufer Sachmängelgewährleistungsansprüche im gesetzlichen Umfang. Ausgeschlossen sind die Haftung des Verkäufers und seiner Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen auf Schadensersatz für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, sofern diese leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) oder Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen. Die Haftung auf Schadensersatz für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Soweit der Käufer Verbraucher ist, ist dieser nach Feststellung eines Mangels verpflichtet, diesen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen. Verletzt der Käufer diese Rügepflicht, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei Kaufleuten bleibt es bei der Rügepflicht nach § 377 HGB.

6. Sachmängelgewährleistungsansprüche hat der Käufer beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Gleiches gilt für Fristsetzungen zur Mängelbeseitigung.

7. Die Pflicht des Verkäufers Nacherfüllungsansprüche des Käufers zu erfüllen, besteht ausschließlich am Ort der Niederlassung des Verkäufers. Dies gilt entsprechend, wenn das Fahrzeug im Auftrag des Käufers vom Verkäufer an einen anderen Ort als der Niederlassung des Verkäufers an den Käufer übergeben wurde. Wird das Fahrzeug wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. Andere Sachmängelgewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine vorläufig erteilte Zusage gegenüber fremden Kfz-Werkstätten auf Übernahme der Reparaturkosten dient vorrangig der Mobilität des Käufers und stellt keine Anerkennung der Sachmängelhaftung dar. Der Verkäufer behält sich das Recht zur weitergehenden Prüfung vor, ebenso wie das Recht am Eigentum des Austauschteils. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Fahrzeuges Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Hierdurch werden die gesetzlichen Tatbestände der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung, die beim Einbau neuer Teile erneut bzw. gesondert zu laufen beginnen können, nicht ausgeschlossen. Ersetzte (Alt-)Teile werden Eigentum des Verkäufers und sind innerhalb von 14 Tagen an den Verkäufer zu überbringen.

I. Verjährung

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel des Fahrzeuges verjähren entsprechend der geltenden Rechtsprechung, ab Ablieferung/Auslieferung/Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie durch den Verkäufer oder für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

J. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung unbekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegen den Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

K. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des ihnen zugrunde liegenden Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen und des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen richtet sich der Inhalt der Bestimmung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2015

